

**Einfaches Zeugnis
(§16,2 BBiG)**

Art der Ausbildung

Art der Ausbildung wird hinreichend beschrieben mit der Angabe des Ausbildungsbetriebes und erforderlichenfalls einem erläuternden Hinweis auf diese Tätigkeit sowie einer eventuell erfolgten überbetrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung

Dauer der Ausbildung

Dauer der Ausbildung ist mit genauem Anfangs- und Enddatum anzuführen

Ziel der Ausbildung

Unter dem Ziel der Ausbildung ist der jeweilige Ausbildungsberuf gegebenenfalls mit Fachrichtung oder Schwerpunkt zu verstehen

Angaben zu den erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten

Die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsgang sind schwerpunktmäßig, aber doch so vollständig zu beschreiben, dass sich der künftige Arbeitgeber eine zutreffende Vorstellung vom fachlichen Qualifikationsbedarf machen kann

**Qualifiziertes Zeugnis:
enthält zusätzlich Angaben
über Verhalten und Leistung**

Die im Arbeitsrecht für Erwachsene geltenden Grundsätze für die Zeugniserteilung finden auch auf das Zeugnis des Auszubildenden Anwendung. Es sind die Grundsätze der Zeugniswahrheit, der Zeugnisklarheit und des Wohlwollens, von dem die Zeugniserteilung getragen sein muss. Dabei darf das Wohlwollen aber nicht auf Kosten der Zeugniswahrheit gehen